

PLAN ZUR LÖSUNG
DES ETIKETTIRUNGSPROBLEMS
VON LEBENSMITTELN FÜR DEN MENSCHLICHEN
VERZEHR ANGESICHTS DER AKTUELLEN
GEOPOLITISCHEN LAGE



FOD Economie, K.M.O., Middenstand en Energie

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

Unternehmensnummer: 0314.595.348

 0800 120 33 (kostenlose Nummer)

 facebook.com/FODEconomie

 [@FODEconomy](https://twitter.com/FODEconomy)

 linkedin.com/company/fod-economy (zweisprachige Seite)

 instagram.com/fodeconomie

 youtube.com/user/FODEconomie

 <https://economie.fgov.be>

Verantwortlicher Herausgeber:

Séverine Waterbley

Vorsitzende des Exekutivausschusses

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

Internet-Version

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Kontext..... | 4 |
| 2. Allgemeine Grundsätze..... | 4 |
| 3. Grundregeln für die Anpassung..... | 5 |
| 4. Rahmen für Abweichungen | 5 |
| 4.1. Allgemeines | 5 |
| 4.2. Allergene | 5 |
| 4.3. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben..... | 6 |
| 4.4. Nährwertangaben | 6 |
| 4.5. Andere Fälle | 6 |
| 5. Plakate an den Verkaufsstellen | 7 |
| 6. Kommunikation mit Unternehmen und Verbrauchern..... | 7 |
| 7. Initiative gegenüber der EU-Kommission | 8 |

1. Kontext

Der Konflikt in der Ukraine führt zu einem Mangel an bestimmten Rohstoffen, in diesem Fall an Sonnenblumenprodukten (Sonnenblumenöl, Sonnenblumenkerne usw.). Infolgedessen sind die Lebensmittelhersteller gezwungen, die Zusammensetzung ihrer Produkte zu ändern. Eine solche Änderung wird sich auf die Kennzeichnung dieser Lebensmittel auswirken.

Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft (FÖD Wirtschaft) verteidigt die wesentlichen Interessen der Verbraucher, möchte aber unter diesen außergewöhnlichen Umständen auch die Kontinuität der lebensmittelsicheren Produktion gewährleisten, indem er zulässt, dass Produkte, deren Zutaten infolge der Krise geändert wurden, auf eine etwas andere Weise als üblich gekennzeichnet werden.

Daher hat der FÖD Wirtschaft in Absprache mit dem FÖD Volksgesundheit und der Föderalen Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) ein Paket von Sondermaßnahmen für die Etikettierung von Lebensmitteln entwickelt. Diese Maßnahmen sind zeitlich befristet.

2. Allgemeine Grundsätze

- Die folgenden Maßnahmen gelten nur für Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften für Lebensmittel bleiben anwendbar.
- Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, deren Zusammensetzung aufgrund der geopolitischen Lage geändert wurde, muss so schnell wie möglich angepasst werden.
- Der Unternehmer ist und bleibt dafür verantwortlich, dass sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- Angesichts der Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gelten besondere Vorschriften für die in Anhang II der [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) aufgeführten Allergene, die nicht in der ursprünglichen Formulierung enthalten sind, sondern dem Erzeugnis zugesetzt werden.
- Bei gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben muss sichergestellt werden, dass die Verbraucher die richtigen Informationen auf dem Etikett erhalten, damit sie eine fundierte Entscheidung für eine gesunde und ausgewogene Ernährung treffen können.
- Wenn es sich um Lebensmittel für bestimmte Gruppen handelt, müssen diese Lebensmittel den besonderen Ernährungsanforderungen der Zielgruppen entsprechen, für die sie bestimmt sind. Die gesetzlich festgelegten spezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung von Lebensmitteln für bestimmte Gruppen ([Verordnung Nr. 609/2013](#)) gelten weiterhin für:
 - vollständige Säuglingsnahrung,
 - Säuglingsfolgenahrung,
 - Lebensmittel für medizinische Zwecke,
 - tägliche Ernährung vollständig ersetzende Produkte zur Gewichtskontrolle,
 - Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder,
 - Babynahrung.

Jede Meldepflicht, die sich nicht aus diesen Maßnahmen ergibt, wird durch den FÖD Volksgesundheit geklärt.

- Die Unternehmer dokumentieren (intern) deutlich die Veränderungen, die die aktuelle geopolitische Lage für ihre Lebensmittelprodukte mit sich bringt.
- Die Maßnahmen gelten nur für das belgische Hoheitsgebiet. Sie gelten auch für Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern, die auf dem belgischen Markt in Verkehr gebracht werden.

3. Grundregeln für die Anpassung

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zunächst auf Sonnenblumenkerne und ihre Derivate beschränkt. Das Derivat muss in der Mitteilung/Meldung klar angegeben werden. Dasselbe gilt für das Ersatzprodukt. Formulierungen wie „Sonnenblumenöl wurde durch ein Rapsölderivat ersetzt“ sind nicht akzeptabel (da sie für den Verbraucher nicht immer verständlich sind). Die genaue Zutat muss angegeben werden (auch wenn es sich nicht um ein Allergen handelt).
- Mögliche Alternativen zu Sonnenblumenkernen und ihren Derivaten werden in Absprache mit den Branchen aufgeführt.
- Der Begriff „Pflanzenöle“ oder ähnliche allgemeine Bezeichnungen dürfen nicht anstelle des Namens eines bestimmten Öls verwendet werden. Begriffe wie „Pflanzenöle (Palm, Sonnenblume, Raps in veränderlichen Gewichtsanteilen)“ oder Pflanzenöle in veränderlichen Gewichtsanteilen (Palm, Sonnenblume, Raps) sind nicht akzeptabel.
- Die Ausnahmemassnahmen gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten. Nach vier Monaten ist eine eingehende Bewertung mit den betroffenen Akteuren vorgesehen, um die Maßnahmen anzupassen und/oder zu verlängern. Die Behörden führen eine monatliche Beratung mit den Sektoren durch, um die Situation zu überwachen.
- Die Maßnahmen betreffen vorverpackte Lebensmittel, die direkt an den Endverbraucher geliefert werden (B2C).
- Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln muss zumindest das Vorhandensein von neu hinzugefügten Allergenen (aus [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#)). Sind auf unverpackten Lebensmitteln ursprünglich obligatorische Informationen vorhanden, die über die obligatorischen Allergene hinausgehen, so ist das Verfahren für vorverpackte Lebensmittel anzuwenden.

4. Rahmen für Abweichungen

4.1. Allgemeines

- Unternehmer, die in der Lage sind, die Etikettierung von Erzeugnissen, in denen Sonnenblumenkerne und ihre Folgeprodukte ersetzt wurden, anzupassen, müssen dies so schnell wie möglich tun.
- Unternehmer, die Aufkleber, Tintenstrahldrucker oder Stempel verwenden möchten, um die Zusammensetzung ihrer Erzeugnisse anzugeben, müssen sicherstellen, dass die Informationen über die Zusammensetzung des Erzeugnisses:
 - korrekt sind,
 - an einer gut sichtbaren Stelle und in deutlich lesbarer und gegebenenfalls unverwischbarer Schrift angebracht werden,
 - den Verbraucher auf keinen Fall in die Irre führen können.

4.2. Allergene

- Werden dem Erzeugnis Zutaten zugesetzt, die in der ursprünglichen Formulierung nicht enthalten sind, und handelt es sich bei diesen Zutaten um Allergene, die in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) aufgeführt sind, ist eine vollständige Neuetikettierung des Erzeugnisses vorzunehmen.
- Wenn eine Neuetikettierung nicht sofort möglich ist, kann ein Aufkleber mit dem neuen, vollständigen und berichtigten Verzeichnis der Zutaten auf dem ursprünglichen Verzeichnis der Zutaten angebracht werden.
- Sind diese beiden Optionen kurzfristig nicht realisierbar, kann ein Aufkleber mit dem Hinweis auf die Hinzufügung des Allergens verwendet werden, um den Verbraucher auf die Änderung

hinzuweisen, ohne dass das ursprüngliche Zutatenverzeichnis geändert wird, sofern die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- Die Informationen über die Hinzufügung eines Allergens müssen in den für die ursprüngliche Etikettierung verwendeten Landessprachen leicht verständlich sein;
- Der Hinweis auf den Zusatz eines Allergens muss sich in unmittelbarer Nähe des Zutatenverzeichnisses befinden. Ist dies nicht möglich oder gibt es kein Zutatenverzeichnis, so muss der Aufkleber im „Hauptblickfeld“ der Verpackung angebracht werden und für den Verbraucher optisch so ansprechend sein, dass er ihn schnelle bemerkt;
- Der vollständige Name der Zutat muss angegeben werden, nicht nur das Allergen.

4.3. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben

- Die Verwendungsbedingungen der gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben können erfüllt werden, indem Sonnenblumenöl durch andere ungesättigte Öle, wie z. B. Rapsöl, ersetzt oder verschiedene Öle kombiniert werden.
- Können die Bedingungen der Angaben mit der neuen Produktformulierung dennoch nicht erfüllt werden, können die Aufkleber bis zu einer vollständigen Neuetikettierung der Produkte verwendet werden, um:
 - Angaben zu verbergen, deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; oder
 - den Verbraucher darüber zu informieren, dass die Angaben nicht mehr gültig sind, weil sich die Zusammensetzung des Produkts geändert hat. In diesem Fall müssen diese Informationen in der Nähe der Angaben oder im „Hauptblickfeld“ der Verpackung in optisch ansprechender Weise angebracht werden, damit der Verbraucher sie wahrnimmt.
- Dies gilt auch für die Punkte A und B (grün) des Nutri-Score-Logos (die als nährwertbezogene Angaben gelten), falls sie sich aufgrund der Anpassung der Produktzusammensetzung zu einer niedrigeren Punktzahl entwickeln. Für die Punkte C, D und E sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

4.4. Nährwertangaben

- Bei Lebensmitteln, die unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 609/2013](#) fallen, muss der Verbraucher, wenn der Ersatz einer Zutat zu einer Änderung der Nährwertangaben führt und eine vollständige Neuetikettierung oder die Anwendung der neuen korrigierten Nährwertangaben nicht sofort möglich ist, auf der Verpackung über die spezifischen Änderungen informiert werden (z. B. durch einen Aufkleber).
- Für andere als die oben genannten Lebensmittel, für die eine Änderung der Nährwertangaben erforderlich ist, genügt es, sich auf der [Online-Plattform](#) des FÖD Wirtschaft zu registrieren.

4.5. Andere Fälle

- Unternehmer, die Sonnenblumenkerne oder ein Derivat davon in der Zusammensetzung ihrer Erzeugnisse ersetzen und die diese nicht direkt umetikettieren können oder die nicht unter einen der oben genannten Fälle fallen, müssen die Änderungen in der Zusammensetzung ihrer Erzeugnisse dem FÖD Wirtschaft über die zu diesem Zweck entwickelte Plattform mitteilen.
- Die Meldung über die Online-Plattform des FÖD Wirtschaft erfolgt durch den für die Kennzeichnung verantwortlichen Lebensmittelunternehmer gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#).
- Die Verpflichtungen anderer Betreiber als des für die Meldung zuständigen Betreibers gelten weiterhin gemäß den Bestimmungen von [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#).
- Die Unternehmer müssen die folgenden Informationen mitteilen:
 - den Namen des Unternehmens,
 - das Datum, an dem die Änderung wirksam wird,
 - den Markennamen

- die Bezeichnung des Erzeugnisses, dessen Zusammensetzung geändert wurde,
 - die Zutat, die ersetzt wurde,
 - die Zutat, die die ursprüngliche Zutat ersetzt,
 - die Aufbereitung der Produkte,
 - (ggf.) die Änderungen der Nährwertangaben.
- Die Unternehmer sind für die übermittelten Informationen verantwortlich.
 - Diese Informationen werden an den FÖD Volksgesundheit und die FASNK weitergegeben.
 - Vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit wird die [Online-Plattform](#) am 25. April für die Unternehmer zur Eingabe von Daten und am 28. April für die Verbraucher zum Abrufen der Anwendung www.etiket.economie.fgov.be zur Verfügung stehen.
 - Unternehmer, die bereits vor der Bereitstellung der Online-Plattform Änderungen an der Zusammensetzung ihrer Produkte vorgenommen haben, können diese Änderungen auch rückwirkend eingeben.

5. Plakate an den Verkaufsstellen

- In den Verkaufsstellen werden an gut sichtbaren Stellen Plakate angebracht, die auf mögliche Änderungen der Zusammensetzung von Lebensmitteln und ihrer Kennzeichnung hinweisen.
- Auf diesen Plakaten wird auch die Anwendung www.etiket.economie.fgov.be genannt, wo die Änderungen eingesehen werden können.

6. Kommunikation mit Unternehmen und Verbrauchern

- Neben [der Online-Plattform für die Meldung durch die Unternehmen](#) wird auf der [Website des FÖD Wirtschaft](#) auch eine Seite mit allen Maßnahmen eingerichtet, die im Zusammenhang mit der Kennzeichnungsproblematik aufgrund der geopolitischen Lage getroffen werden.
- Bei Fragen zur Nutzung der Anwendung oder zu den Maßnahmen selbst wenden Sie sich bitte an das Kontaktzentrum des FÖD Wirtschaft:
 - per Telefon: 0800 120 33 (kostenlose Nummer)
 - per Fax: 0800 120 57 (kostenlose Nummer)
 - per [Online-Formular](#)
 - per E-Mail: info.eco@economie.fgov.be
- Der FÖD Wirtschaft stellt auf seiner [Website](#) auch eine Vorlage für das Plakat mit einem Standardtext zur Verfügung, das die Verkaufsstellen verwenden müssen, um die Verbraucher auf mögliche Änderungen bei der Etikettierung bestimmter Lebensmittel hinzuweisen. Das Plakat enthält außerdem einen Link zur Website des FÖD Wirtschaft für weitere Informationen.
- Verbraucher können sich auf diese Weise einen Überblick darüber verschaffen, welche Unternehmen ihre Produkte anpassen, welche Marken und Hersteller betroffen sind, welche Änderungen vorgenommen wurden und welche Hintergrundinformationen zu diesen Maßnahmen vorliegen.
- Darüber hinaus wird der FÖD Wirtschaft seine üblichen Kanäle nutzen, um den Sektor zu informieren und zu sensibilisieren: externe Newsletter, thematische Mailings, soziale Medien usw.
- Der FÖD Volksgesundheit und die FASNK sind aufgefordert, das Gleiche zu tun.

7. Initiative gegenüber der EU-Kommission

- Die Industrie, der Vertrieb und die Verbraucherverbände befürworten harmonisierte Maßnahmen auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission ist aufgefordert, eine solche Initiative zu ergreifen.